

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe 20/2020
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts; der Fakultätsrat der Fakultät Medien hat am 11.12.2019 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität hat die Ordnung am 2. Juni 2020 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINES

- Präambel
- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Nachteilsausgleich
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. MASTERSTUDIUM

- § 10 Zulassung zu den Prüfungen
- § 11 Umfang und Art der Prüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Masterabschluss
- § 15 Wiederholung der Prüfungen
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zusatzfächer
- § 21 Akademischer Grad
- § 22 Zeugnis
- § 23 Urkunde

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruchsverfahren
- § 26 Gleichstellungsklausel
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan Studienprogramm „Filmkulturen – Extended Cinema“

I. ALLGEMEINES

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im Studiengang Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“.

§ 1 – Zweck der Prüfung

Durch die Prüfungen und die Masterarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse der Medienwissenschaft erworben haben und die Fähigkeit besitzen, an der Erarbeitung und dem Gewinn wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Auseinandersetzung mit Medientechnologien, Medienakteuren und Medienprodukten sowie kulturellen Sachverhalten und Fragestellungen mitzuwirken.

§ 2 – Hochschulgrad

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Medien den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.) als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 – Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP).
- (2) Die Studienordnung ist so zu gestalten, dass das Studium mit den Prüfungen und der Masterarbeit in vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 4 – Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen sind studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls. Im Regelfall wird eine Prüfungsleistung pro Modul veranschlagt. Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des Semesters erbracht sein, in dem die besuchten Lehrveranstaltungen jeweils stattgefunden haben.
- (2) Die Meldung zu einer studienbegleitenden Prüfung erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls zu Beginn der Vorlesungszeit. Die Meldung zur Masterprüfung erfolgt innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraumes. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls diese Zulassung zu versagen ist; der Kandidat/die Kandidatin ist fünf Tage vor dem Prüfungstermin darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Masterarbeit muss bis zum Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich verteidigt worden sein. Danach hat der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren; es sei denn, er/sie hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.

§ 6 – Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden an. Der/Die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter/seine Vertreterin, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 7 – Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen. Prüfungsberechtigt sind die Personen gemäß § 54 Abs. 2 des ThürHG. Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet; mindestens ein Prüfer/eine Prüferin muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein. Zum Prüfer/Prüferin oder Beisitzer/Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder das Prüfungsamt stellt sicher, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 – Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau

gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i. d. R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von der bzw. dem Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von der bzw. dem Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i. d. R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der bzw. dem Studierenden.

§ 9 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Beleg- oder Hausarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird bzw. die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Eine studienbegleitende Leistung oder eine andere Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.
- (5) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERSTUDIUM

§ 10 – Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat. Prüfungsvorleistungen sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

§ 11 – Umfang und Art der Prüfungen

(1) Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt und bestehen im Erwerb der in den Lehrveranstaltungen zu erbringenden Leistungsnachweise gemäß Studien- und Prüfungsplan sowie Modulkatalog. Die dabei im

Einzelnen zu erbringenden Leistungen werden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung – mit Bezug auf den Modulkatalog – spezifiziert.

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studierende umfassen.

(3) Die Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Anforderungen des Modulkatalogs sowie des Studien- und Prüfungsplans. Prüfungsleistungen können Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten oder mündliche Prüfungen sein. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, die Bewertung bzw. die Note für eine Prüfung spätestens zwei Monate nach Erbringen der jeweiligen Prüfungsleistung zu erfahren.

§ 12 – Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine problem- und reflexionsorientierte medien- bzw. kulturwissenschaftliche Fragestellung historisch, systematisch oder analytisch erörtern und entfalten kann.

(2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten, namentlich den Hausarbeiten, soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie ein kultur- bzw. medienwissenschaftliches Problem historisch, systematisch oder analytisch definieren sowie Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten kann, es umfassend zu erörtern und interpretativ zu entfalten sowie in einen geistes-, gesellschaftswissenschaftlichen oder ökonomischen Fragehorizont zu integrieren versteht und schließlich zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist. Die schriftliche Arbeit kann mit einer mündlichen Darlegung (Referat) verbunden und ggf. durch andere angemessene und geeignete Niederlegungsformen ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. In diesem Fall soll mindestens eine/r der Prüfer/innen Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein.

(4) Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel 90 Minuten, jedoch nicht mehr als vier Stunden. Sonstige schriftliche Arbeiten, namentlich die Hausarbeiten, werden während des laufenden Semesters angefertigt. Der Arbeitsumfang für eine Hausarbeit zum Studienmodul beträgt etwa 90 Arbeitsstunden, zum Projektmodul etwa 240 Arbeitsstunden.

§ 13 – Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen sowie eigenständig zu diskutieren vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Ist die Prüfung eine Hochschulabschlussprüfung oder Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums, so soll mindestens eine/r der Prüfer/innen Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15, höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei

denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

§ 14 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Masterabschluss

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten in Zehntelabstufung verwendet:

1,0 bis 1,5 sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5 gut: liegt;	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen
2,6 bis 3,5 befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0 ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1 mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht
mehr genügt.	

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen je für sich nicht schlechter als 4,0 lauten. Die Note einer Prüfung, die – ausnahmsweise - aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, ist ein gewichtetes Mittel und errechnet sich als Summe der entsprechend dem Umfang der jeweiligen Moduleile der Lehrveranstaltung gewichteten Einzelleistungen gemäß Studien- und Prüfungsplan.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus den in allen Semestern erbrachten Leistungen im Umfang von 120 LP, gewichtet nach den Leistungspunkten.

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine Note nach folgendem Schema ergänzt:
ECTS-Note nach Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden.

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

§ 15 – Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfungen können jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Bei Prüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungen zu wiederholen.

(2) Die Wiederholung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist innerhalb des jeweils nächsten Prüfungszeitraumes abzulegen, da ansonsten der Prüfungsanspruch erlischt, sofern der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis zu vertreten hat. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Besteht der Kandidat/die Kandidatin die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfung und damit die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen (Teil-)Prüfung ist nicht zulässig.

§ 16 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und

Umfang der Arbeit sind vom Betreuer/von der Betreuerin so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um max. 8 Wochen verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, sofern vom Kandidat/von der Kandidatin nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

(2) Jeder Hochschullehrer/Jede Hochschullehrerin aus dem Fachbereich Medienwissenschaft ist berechtigt, Themen für Masterarbeiten auszugeben und die Masterarbeiten dann zu betreuen und zu bewerten. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Der als Erstprüfer angegebene Hochschullehrer/Die als Erstprüferin angegebene Hochschullehrerin gibt das Thema nach Absprache mit dem Kandidaten/der Kandidatin aus und teilt Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie den Zweitprüfer dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt mit. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin während der Anfertigung der Arbeit ist der Erstprüfer/die Erstprüferin verantwortlich. Auch der Zweitprüfer/die Zweitprüferin muss fachlich einschlägig ausgewiesen sein.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungsdauer zurückgegeben werden.

(5) Masterarbeiten können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 bis 3 erfüllt.

(6) Der Kandidat/Die Kandidatin stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich und nach persönlicher Anmeldung beim Prüfungsamt.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen im Umfang von 90 Leistungspunkten,
2. ein Vorschlag für den Erstprüfer/die Erstprüferin,
3. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
4. ein schriftliches Einverständnis des/r vorgeschlagenen Erstprüfers/Erstprüferin, den Kandidaten/die Kandidatin zu betreuen.

(7) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst, sie noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit ist auch in digitaler Form abzugeben (je zu Händen des/r Erst- und Zweitprüfers/Zweitprüferin).

(9) Die eingereichten Exemplare der Masterarbeit inklusive der digitalen Form gehen in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und können nach einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin für nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 17 – Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung in gedruckter Form sowie auf drei digitalen Datenträgern fristgemäß beim Prüfungsamt bzw. Dekanat der Fakultät Medien abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken.

(2) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern/Prüferinnen unabhängig voneinander bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Bewertung der Arbeit muss nach spätestens sechs Wochen erfolgt sein. Die

Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 13 gilt entsprechend. Die Dauer der Verteidigung sollte insgesamt eine Zeitstunde nicht übersteigen. Sie sollte zeitnah nach Eingang der Gutachten erfolgen. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich. Sie hat in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität stattzufinden. Ausnahmen davon bedürfen auf schriftlichen Antrag des/r Studierenden hin der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Bewertung des Mastermoduls setzt sich aus einer Note für die schriftlich vorgelegte Arbeit (Wichtung 75 %) und einer Note für die Verteidigung (Wichtung 25 %) zusammen. Die Note ergibt sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen. Bewertet ein/e Prüfer/in die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin zu bestellen. Die Arbeit ist dann bestanden, wenn sie von zwei Prüfern/Prüferinnen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Arbeit ist dann endgültig nicht bestanden, wenn auch der/die weitere, also dritte Prüfer/Prüferin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ erteilt werden. Dabei müssen beide Prüfer/Prüferinnen die Masterarbeit und ihre Verteidigung mit 1,0 bewerten; und keine Note der zuvor studienbegleitend absolvierten Prüfungen darf schlechter als „gut“ sein.

§ 18 – Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 – Wiederholung der Masterarbeit

(1) Sowohl die Masterarbeit als auch deren Verteidigung kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 16 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 20 – Zusatzfächer

Der Kandidat/die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfung). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 21 – Akademischer Grad

Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn die Masterarbeit und ihre Verteidigung sowie alle anderen erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich absolviert wurden. Im Anschluss verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Medien den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

§ 22 – Zeugnis

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin sämtliche Prüfungen bestanden und die Masterarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Hat der Kandidat/die Kandidatin alle Module einschließlich des Mastermoduls entsprechend des Studien- und Prüfungsplans der Anlage 2, also für das Studienprogramm „Filmkulturen – Extended Cinema“, erfolgreich absolviert, wird dies auf dem Zeugnis explizit ausgewiesen.

In das Zeugnis werden die Noten der Prüfungen, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die erreichten Leistungspunkte aufgenommen. Ferner sind – auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin – auf einem Beiblatt die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern und die Studiendauer aufzunehmen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Das Zeugnis wird zweisprachig, deutsch und englisch, ausgestellt.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Sprache aus.

§ 23 – Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 24 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25 – Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers/einer Prüferin richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer/dieser Prüferin zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer/die Prüferin seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab.

Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde.

Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan/die Dekanin nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich der Widerspruch gegen die Entscheidung mehrerer Prüfer/Prüferinnen richtet.

(6) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer/der Widerspruchsführerin zuzustellen.

§ 26 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 27 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/21.

Fakultätsratsbeschluss vom 11.12.2019

Prof. Dr. Henning Schmidgen
Dekan der Fakultät Medien

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

Genehmigt
Weimar, 2. Juni 2020

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Sämtliche Module sind mit Prüfungsleistungen versehen. Art und Umfang der Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Modulkatalog in der jeweils geltenden Fassung.

1. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
Obligatorisches Basismodul "Medienwissenschaft"		6 LP

2. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
1 Master-Studienmodul (laut Modulkatalog)		6 LP

3. Semester

Projektmodul aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	24 LP
1 Master-Studienmodul (laut Modulkatalog)		6 LP

4. Semester

Master-Abschlussmodul * aus <u>oder</u>	Medienwissenschaft Kulturwissenschaft	30 LP
<hr/>		
	Summe	120 LP

Medienwissenschaft: z.B. Medienphilosophie, -soziologie, Bildtheorie.

Kulturwissenschaft: z.B. Geschichte und Theorie der Kulturtechniken, Theorie medialer Welten, Europäische Medienkultur.

* Das Master-Abschlussmodul setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen: Kolloquium 6 LP, Masterarbeit 18 LP, Verteidigung 6 LP.

